

An den Landkreis Cloppenburg

Herrn Landrat Wimberg

Betr.: Kosten für die Unterkunft von Arbeitslosengeld II – Beziehern.

Hiermit stelle ich folgende Anträge :

1. Der Landkreis Cloppenburg möge prüfen, ob die 3 Urteile des Bundessozialgerichts vom Januar dieses Jahres Auswirkungen auf die gängige Praxis der Leistungsberechnung hat, und für den Fall der Säumnis die entsprechenden Mittel für Nachzahlungen bereitzustellen..
2. Der Landkreis möge prüfen, ob der qualifizierte Mietspiegel den Vorgaben entsprechend realisiert ist.

Begründung:

Die seitens der Fa. Analyse und Konzepte für den Landkreis Cloppenburg durchgeführte Mietanalyse basiert auf einer Wohnungsmarkttypisierung, die in Anbetracht mehrerer Urteile des Bundessozialgerichts Kassel vom 30.01.2019 rechtlich unzulässig ist. (B 14 AS/11/18 R, B 14 AS 41/18 R und B 14 AS 24/18 R).

Die gängige Praxis im Landkreis Cloppenburg ist zu überprüfen, ob Leistungsberechnungen durch fehlerhafte Mietobergrenzen in der Mietstrukturanalyse möglicherweise rechtswidrig sind, Falls dieses sich bestätigen sollte, sind die Kosten der Unterkunft nach der rechten Spalte Wohngeldgesetz mit einem Zuschlag von 10 % zu berechnen, solange bis ein neues schlüssiges Konzept greift, welches den Vorgaben des BSG entspricht.

Der qualifizierte Mietspiegel ist alle 2 Jahre der Marktentwicklung anzupassen und nach 4 Jahren neu zu erstellen. (§558d [2] BgB). Im Landkreis CLP hat es auch nach 4 Jahren lediglich eine Fortschreibung gegeben. Auch hier besteht Handlungsbedarf.

Michael v. Klitzing